

Stand: 31.01.2011

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabensatzung - KleinAbgS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323,325) und den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. April 2005 (GVBl. S. 121) und 18. Juli 2006 (GVBl. S. 387) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142,144) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 31.01.2011 mit Wirkung zum 01.01.2011 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

Präambel

- § 1 – Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand
- § 2 – Abgabenmaßstab und Abgabengrundsatz
- § 3 – Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 – Abgabenschuldner
- § 5 – Entstehung und Fälligkeit
- § 6 – Pflichten des Abgabenschuldners
- § 7 – Ordnungswidrigkeiten
- § 8 – Inkrafttreten

Präambel

Durch den Zusammenschluss der bisherigen Städte Ebersbach und Neugersdorf zur Stadt Ebersbach-Neugersdorf zum 01.01.2011 wird der bisherige Abwasserzweckverband „Spreequellen“ aufgelöst, da nur noch ein Mitglied vorhanden ist. Der Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ tritt ab 01.01.2011 an die Stelle des Abwasserzweckverbandes „Spreequellen“.

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach § 6 Abs. 1 AbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Diese Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Eigenbetrieb nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichen Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 WHG.

- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dar.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabengrundsatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Anzahl der Einwohner des Grundstücks | * 50 v. H. des Abgabensatzes
für eine Schadeinheit zzgl.
Verwaltungsaufwand je Grundstück |
|--------------------------------------|---|
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
- | | |
|--|---|
| Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers : 40 | * 50 v. H. des Abgabensatzes
für eine Schadeinheit zzgl.
Verwaltungsaufwand je Grundstück |
|--|---|
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt ab dem 01.01.1997 **35,79 €**.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt:
- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. für das Kalenderjahr 2007 | 7,50 € |
| 2. für das Kalenderjahr 2008 | 7,50 € |
| 3. für das Kalenderjahr 2009 | 7,50 € |
| 4. für das Kalenderjahr 2010 | 7,50 € |

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Die Erhebung erfolgt frühestens jedoch mit Beginn des II. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Eigenbetrieb schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstücks an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner. Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 und 2 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum sind die Eigentümer entsprechend ihres Anteils Abgabenschuldner.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seine Bebauung, so geht die Abgabenschuld im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den notwendigen Zutritt zum Grundstück nach § 6 nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 01.02.2011


Uecker
Amtsverweser



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.